

Europäische Kommission -  
Avenue de Cortenbergh 30  
1040 Brüssel  
BELGIEN

**Mag. Verena Strasser**  
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-302127  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmvrjdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrjdj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z9.210/0012-I 4/2019

Ihr Zeichen: HT.3471

### **Stellungnahme zum Entwurf einer Mitteilung über den Schutz vertraulicher Informationen im Rahmen der privaten Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts durch nationale Gerichte**

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Auch wenn in der Mitteilung an verschiedenen Stellen betont wird, dass diese für die nationalen Gerichte keinerlei Verbindlichkeit erzeugen kann, ist aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eine an die nationalen Gerichte gerichtete Mitteilung der Europäischen Kommission, die die Auslegung des von diesen Gerichten anzuwendenden Rechts betrifft, unter dem Blickwinkel der Unabhängigkeit der Rechtsprechung äußerst problematisch. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vertritt daher die Ansicht, dass zur Vermittlung der in dem Dokument angesprochenen Inhalte ein anderer Weg beschritten werden und die Mitteilung in dieser Form entfallen sollte.

Die angeführte Problematik wird dadurch verstärkt, dass die Abgrenzung, auf welche Verfahren sich die Mitteilung bezieht, nicht klar erfolgt. Eine Mitteilung kann allenfalls für jene Bereiche erfolgen, für die es eine Grundlage im Unionsrecht gibt. Da der Anwendungsbereich der Kartellschadenersatz-RL 2014/104 im Bereich des private enforcement auf Schadenersatzklagen beschränkt ist, sollte sich auch die Mitteilung darauf beschränken. Daher wird - sollte die Europäische Kommission an der Mitteilung festhalten - etwa für Rz 5 die

Formulierung vorgeschlagen: „Mit dieser Mitteilung sollen die nationalen Gerichte über mögliche Handhabungen von vertraulichen Informationen betreffend Offenlegungsanträge im Rahmen von Verfahren zur privaten Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts, soweit es sich um Schadenersatzklagen handelt, informiert werden“.

Um Missverständnisse zu vermeiden wäre Rz 2 iii) mit einem „gegebenenfalls“ zu ergänzen:

"In diesem Fall ermittelt das Gericht zunächst, ob ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegt, prüft daraufhin das Vorliegen eines dem Kläger entstandenen Schadens sowie gegebenenfalls dessen Umfang und ordnet gegebenenfalls anschließend eine Entschädigung an."

Die wiederholten Verweise auf die Geschäftsgeheimnisse-RL 2016/943 sind irreführend, da die Geschäftsgeheimnisse-RL 2016/943 einen anderen Anwendungsbereich hat, nämlich Verfahren, in denen es gerade um die behauptete Verletzung eines solchen geht, wohingegen die Kartellschadenersatz-RL einen angemessenen Ausgleich zwischen effizienter Rechtsverfolgung und dem Schutz vertraulicher Informationen in Verfahren zum Ersatz von Schäden aus Wettbewerbsrechtsverletzungen finden will. Die wiederholte Erwähnung von Bestimmungen der Geschäftsgeheimnisse-RL 2016/943 in einem Dokument, das sich zentral der privaten Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts auf Grundlage von Art. 101 und Art. 102 AEUV und der Kartellschadenersatz-RL 2014/104 widmet, ist somit unpassend.

Eine Anpassung von Rz 55 ist erforderlich, damit klar zum Ausdruck kommt, dass es in der Kartellschadenersatz-RL keine Bestimmung gibt, die einen Ausschluss der Parteien aus dem Vertraulichkeitskreis vorsieht. Die derzeitige Fassung von Rz 55 erweckt den Anschein, als ob die Parteien und ihre Vertreter im Schadenersatzverfahren nach der Kartellschadenersatz-RL 2014/104 von vertraulichen Informationen ausgeschlossen werden könnten. Davon unberührt bleiben freilich Beschränkungen für die Offenlegung und Verwendung von Kronzeugenerklärungen durch die Wettbewerbsbehörden an die Zivilgerichte.

In Rz 65 spricht die Mitteilung auch eine vom Gericht auferlegte Verpflichtung an externe Rechtsberater, ihren Mandanten keine im Wege des Vertraulichkeitskreises erlangten Informationen offenzulegen, an. Dies könne „in den Rechtsordnungen, in denen externe Rechtsberater nach Landesrecht oder sonstigen Vorschriften verpflichtet sind, Informationen an ihre Mandanten weiterzugeben, von erheblicher Bedeutung sein“. Wie sich dies mit der Erklärung in Rz 6, wonach die Mitteilung keine Änderungen oder Zusätze zu den in den Mitgliedstaaten für Zivilverfahren geltenden Verfahrensvorschriften enthält, verträgt, erscheint fraglich. Zudem ist diese Bestimmung mit der - wohl nicht nur im österreichischen anwaltlichen Landesrecht - bestehenden Verpflichtung der Parteientreue des Rechtsanwalts,

wonach dieser ausschließlich die Interessen seiner Partei zu verfolgen hat, unvereinbar. Rz 65 sollte daher überarbeitet werden.

Rz 66 sollte ebenso gestrichen werden, da sich eine derart weitreichende Auflage aus der Kartellschadenersatz-RL nicht ableiten lässt.

Für die in Rz 105 enthaltene Empfehlung, wonach nationale Gerichte sicherstellen müssen, dass zu veröffentlichende Beschlüsse oder Urteile keine vertraulichen Informationen enthalten, gibt es in der Kartellschadenersatz-RL - ebensowenig wie für eine spezielle eingeschränkte Fassung des den Parteien zuzustellenden Urteils (Rz 107) - eine Grundlage, weshalb sich das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz für die Streichung der Rz 105 bis Rz 107 ausspricht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Mitteilung aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz insgesamt - zumindest aber in den genannten sowie generell in jenen Punkten, in denen sie vom Unionsrecht und dem es umsetzenden nationalen Recht geschaffene Grundlagen überschreitet - zurückgenommen werden sollte.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird eine Höflichkeitsübersetzung dieser Stellungnahme in die englische Sprache nachreichen.

18. Oktober 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt